

Statuten des Vereins The Commititones Collective

Präambel

The Commititones Collective ist ein globales Netzwerk von Menschen, die durch kleine individuelle Beiträge Kapital und Wirkung demokratisieren.

Der Verein ist als juristische Person nach Schweizer Recht organisiert und verfolgt seinen Zweck gemäss diesen Statuten.

§ 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen **The Commititones Collective** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich, Schweiz.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Der Verein kann weltweit tätig sein.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und die Förderung einer internationalen Gemeinschaft von Mitgliedern ("Collective"), die durch kleine individuelle Beiträge gemeinsames Kapital für Projekte mobilisieren, welche den Grundsätzen von Nachhaltigkeit, Transparenz und Ethik entsprechen.

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung von kollektiven Engagements in unterschiedlichen Bereichen, die als **Swarms** organisiert sind und vom Typ **Assets**, **Collaterals** oder **Donations** sein können;
2. Organisation von Veranstaltungen, Konferenzen und weiteren Aktivitäten, die der Förderung des Vereinszwecks dienen;
3. Stärkung der Mitglieder durch Bildung, Austausch und Partizipation an Entscheidungsprozessen;
4. Sicherstellung von Impact durch Bewertung aller Projekte nach ethischen Leitlinien sowie den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN SDGs);
5. Organisation in Clubs, Chapters, Swarms und Houses, um weltweit strukturiertes, demokratisches und wirkungsvolles Handeln zu ermöglichen.

Die Swarms dienen ausschliesslich der thematischen Ordnung und Darstellung von Vorhaben.

Der Verein selbst führt keine wirtschaftlichen Projekte durch und erwirbt kein Eigentum an solchen Vorhaben.

Die Umsetzung von Projekten erfolgt ausserhalb des Vereins durch die daran beteiligten Mitglieder oder durch eigenständige Drittorganisationen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er dient der Demokratisierung von Kapital und Wirkung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. **Members of the Collective:** alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. **Commilitones (Full Members):** Mitglieder, die vom [Council of Houses](#) als Full Members aufgenommen wurden und damit besondere Rechte und Pflichten übernehmen.

Über die Aufnahme als Commilitone (Full Member) entscheidet ausschliesslich das [Council of Houses](#).

Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen, Werten oder Statuten des Vereins zuwiderhandeln.

Über den Ausschluss entscheidet das [Council of Houses](#) endgültig.

Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

§ 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung);
2. Das Council of Houses (Vorstand im Sinne des ZGB);
3. Die Revisionsstelle (falls erforderlich).

4.1 Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung (bestehend aus allen Members of the Collective und Commilitones) ist gemäss Art. 64 ZGB das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Commilitones (Full Members) die Mitglieder, die in den Houses Einsitz nehmen.

Über die Einrichtung, Anzahl oder Schliessung einzelner Houses fasst die Generalversammlung keine Beschlüsse; diese werden in Ausführungsbestimmungen geregelt.

4.2 Council of Houses

Das leitende Organ des Vereins ist das **Council of Houses**.

Es entspricht dem Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB.

Das Council of Houses setzt sich aus den Leitungen der Houses aller anerkannten Clubs zusammen.

Es koordiniert die internationale Ausrichtung, vertritt den Verein nach aussen und erlässt verbindliche Ausführungsbestimmungen.

Innerhalb eines Clubs bilden die Leiterinnen und Leiter der Houses das jeweilige lokale **Board**.

Die Gesamtheit dieser Boards konstituiert auf internationaler Ebene das Council of Houses.

Das Council of Houses versteht sich als ein demokratisches Konkordanzsystem.

Das Präsidium wird innerhalb des Councils für jeweils ein Jahr gewählt.

Das Präsidium hat eine rein repräsentative Funktion.

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Entscheidungen werden in Konkordanz als eine Entscheidung des Councils vertreten.

4.3 Revisionsstelle

Falls gesetzlich vorgeschrieben oder von der Generalversammlung beschlossen, wählt der Verein eine Revisionsstelle.

4.4 Swarms

Swarms sind thematische Bahnen, die der Sammlung, Strukturierung und Begleitung von Projekten dienen. Sie werden nach Themenfeldern vom Council of Houses eingerichtet (z. B. Nachhaltigkeit, Immobilien, Wissenschaft, Kultur).

Die Anzahl der Swarms sowie deren konkrete Ausgestaltung werden in Reglementen und Ausführungsbestimmungen instanziert.

4.5 Houses

Zur strategischen Ausrichtung und zur Unterstützung aller Swarms richtet der Verein sog. "Houses" ein. Sie sind thematische oder funktionale Einheiten, die als vertikale Säulen wirken und für alle Swarms verbindliche Strukturen schaffen.

Die Houses werden ausschliesslich durch **Commilitones (Full Members)** geleitet und besetzt.

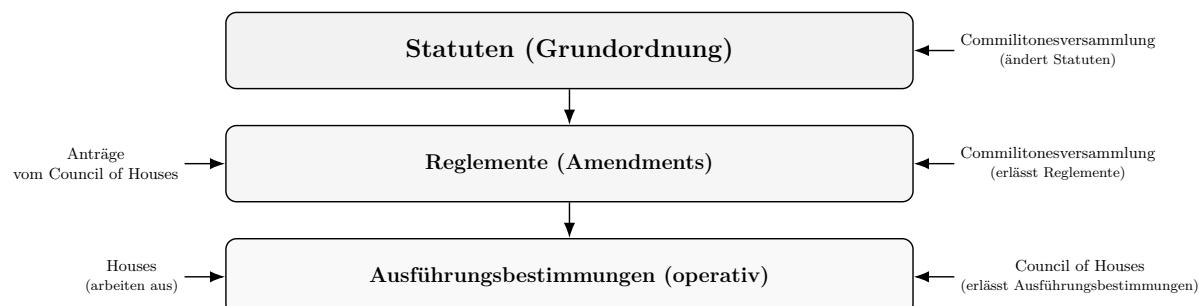
Die Houses sind keine Organe im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, sondern interne Organisationsstrukturen zur Förderung des Vereinszwecks.

Die Anzahl der Houses sowie deren konkrete Ausgestaltung werden in Reglementen und Ausführungsbestimmungen instanziert.

4.6 Reglemente (Amendments) und Ausführungsbestimmungen

Die Regelstruktur des Vereins gliedert sich in drei Ebenen:

1. **Statuten** Die Statuten sind die Grundordnung des Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie können ausschliesslich von der Commilitonesversammlung mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.
2. **Reglemente (Amendments)** Reglemente präzisieren und ergänzen die Statuten. Sie werden von der Commilitonesversammlung erlassen und dürfen den Statuten nicht widersprechen. Sie regeln insbesondere internationale Strukturen, Houses, Clubs und Chapters sowie Wahlverfahren.
3. **Ausführungsbestimmungen** Ausführungsbestimmungen konkretisieren die Umsetzung von Statuten und Reglementen im operativen Alltag. Sie werden durch die Houses in ihren Themenbereichen erarbeitet und vom Council of Houses erlassen. Sie sind für alle Houses und Swarms verbindlich.



§ 5 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Freiwilligen Beiträgen und Spenden;
3. Erträgen aus Veranstaltungen oder Projekten;
4. Anderen Zuwendungen.

§ 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7 Statutenänderung

Die Statuten können von der Commititonesversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Commititonesversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck, die von der Generalversammlung bestimmt wird.

Zürich, 25. Oktober 2025

Präsident/in des Council of Houses:

Aktuar/in:

Amendment 1: Clubs & Chapters

The Commititones Collective

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement präzisiert die Organisation auf Länderebene (Clubs) und deren Untereinheiten (Chapters). Es ergänzt die Statuten und ist für alle Einheiten verbindlich.

2. Clubs

1. **Definition:** Clubs sind nationale oder regionale Einheiten des Vereins. Sie dienen der Mitgliederorganisation, lokalen Aktivitäten und der Umsetzung des Vereinszwecks.
2. **Anerkennung:** Die Anerkennung eines Clubs erfolgt durch das **Council of Houses**. Name und Sitz müssen klar erkennbar machen, zu welchem Land/Region der Club gehört.
3. **Board (lokal):** Die Leiterinnen und Leiter der Houses eines Clubs bilden das lokale **Board**. Das Board führt die Geschäfte des Clubs im Rahmen der Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen.
4. **Beziehung zur internationalen Ebene:** Die Gesamtheit der Boards konstituiert auf internationaler Ebene das **Council of Houses** (Vorstand i.S. ZGB). Der internationale Verein mit Sitz in der Schweiz bleibt die zentrale Rechtseinheit, sofern nichts anderes beschlossen wird.
5. **Schwellenwerte für rechtliche Verselbständigung:** Erreicht ein Club eine signifikante Grösse oder übernimmt rechtlich/finanziell verantwortliche Projekte, soll er sich nach lokalem Recht konstituieren. Richtwerte (nicht abschliessend): mehr als ca. 500 Mitglieder, jährliches Finanzvolumen über ca. CHF 100'000, oder eigene Projektverantwortung. Ein nationaler Verein kann Mitglied des internationalen Vereins werden.
6. **Schweiz-Spezifik:** In der Schweiz wird kein separater nationaler Club gebildet; die Funktionen eines Clubs werden durch den internationalen Verein wahrgenommen.

3. Chapters

1. **Definition:** Chapters sind Untereinheiten innerhalb eines Clubs (z. B. Stadt-/Regionalgruppen).
2. **Funktion:** Nähe zu Mitgliedern, Durchführung von Treffen, Veranstaltungen und Aktivitäten.
3. **Rechtsform:** Chapters besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und verbleiben organisatorisch im Club.
4. **Leitung:** Die Leitung eines Chapters wird durch den jeweiligen Club gemäss dessen Ausführungsbestimmungen bestimmt.

4. Mitglieder und Zugehörigkeit

1. **Mitgliedschaft:** Der Beitritt erfolgt über einen Club; Chapters sind keine eigenständige Mitgliederbasis.
2. **Commititones:** Die Aufnahme als Commititone (Full Member) erfolgt ausschliesslich durch das **Council of Houses**.

Zürich, 25. Oktober 2025

Amendment 2: Swarms

The Commititones Collective

1. Definition

Swarms sind thematische Bahnen, die der Sammlung, Strukturierung und Begleitung von Projekten dienen. Swarms dienen auch dazu über ein Thema eine übergeordnete interdisziplinäre Expertise (Swarm-Intelligence) zu entwickeln. Sie werden nach Themenfeldern eingerichtet (z. B. Nachhaltigkeit, Immobilien, Wissenschaft, Kultur (Kunst), Artisan Crafts, Hospitality, Tourismus).

2. Leitung

Jeder Swarm wird durch **Commititones (Full Members)** geleitet. Die Leitungen koordinieren den Ablauf, vertreten den Swarm im Council of Houses und stellen die Verbindung zu den Houses sicher.

3. Partizipation

Jedermann ist eingeladen, Projektideen einzubringen. Die aktive Mitarbeit und Entscheidungsrechte stehen den **Members of the Collective** offen. Die Swarms schaffen so ein offenes, partizipatives Umfeld für neue Initiativen.

4. Projekte und Roadmap

Projekte innerhalb eines Swarms folgen einer abstrakten Roadmap, die aus mehreren **Calls for Action** besteht.

1. **Präambel:** Swarms legen "Calls" dem entsprechenden **House of Finance** vor deren Ausübung zur Genehmigung vor.
2. **Planungsrunde:** Ein erster Call dient zur Definition des Vorgehens und zur Sammlung initialer Beiträge. Die Ticketsize ist gering, um eine breite Beteiligung zu ermöglichen.
3. **Weitere Calls for Action:** In weiteren Calls wird das Projekt schrittweise vorangebracht oder abgewickelt. Die Ticketsize kann je nach Phase angepasst werden und wächst in der Regel mit der Projektclarheit oder dem Wert des Vorhabens.
 - Frühphasenbeiträge tragen das höchste Risiko und sollen auf viele Schultern verteilt werden.
 - Spätere Calls können anteilsrelevant sein und zur Übernahme, Finanzierung oder zum Erwerb von Assets beitragen.
4. **Attribution:**
 - Contributions gelten standardmäßig als Donation.
 - Das Council of Houses oder die Leitung des Swarms kann bestimmen, dass Contributions anteilsrelevant werden.
 - Bei Überzeichnung können Mitglieder mit früheren Contributions bevorzugt berücksichtigt werden.
5. **Abbruch oder Abwicklung:** Wird ein Projekt aufgegeben, gelten die bis dahin erbrachten Contributions als *sunk costs*. Bei Nachfolgeregelungen kann ein Abwicklungszyklus festgelegt werden, z. B. Übernahme eines Betriebes über fünf Jahre mit jeweils 20% Calls for Action.

Beispiel 1: Ein Projekt beginnt mit einer Planungsrunde mit einer Ticketsize von 1 CHF. Später folgen mehrere Calls for Action: ein zweiter Call mit 3 CHF für einen Proof of Concept, ein dritter Call mit 100 CHF für die Produktentwicklung. In diesem Stadium werden die Beiträge als Investments deklariert und führen zu Anteilen an einer zu gründenden Organisation. Bei Überzeichnung werden Mitglieder, die bereits früh Contributions geleistet haben, bevorzugt berücksichtigt.

Beispiel 2: Ein anderes Projekt kann eine Nachfolgeregelung sein: die Übernahme eines Betriebs in fünf jährlichen Schritten zu je 20%. Dazu werden sechs Calls for Action definiert. Die erste Ticketsize ist gering, um den Übergang zu planen, spätere Ticketsizes orientieren sich am Unternehmenswert.

5. Abgrenzung

Swarms sind keine Organe im Sinne des ZGB. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und führen keine Projekte selbst durch. Die Umsetzung von Projekten erfolgt ausserhalb des Vereins durch die beteiligten Mitglieder oder Drittorganisationen.

Zürich, 25. Oktober 2025

Amendment 3: Houses

The Commititones Collective

1. Definition & Zweck

Houses sind thematische oder funktionale Säulen, die verbindliche Strukturen für alle Swarms, Clubs und Chapters schaffen. Sie fördern Governance, Qualität, Transparenz und Wirkung über die gesamte Organisation.

2. Mindest-Houses (verpflichtend)

Die folgenden drei Houses sind stets einzurichten:

- **House of Governance** – Führung, Ethik, Compliance, Risikoanalyse
- **House of Finance** – Beiträge, Kapital, Budgetierung, Transparenz
- **House of Communication** – Mitgliederwachstum, Vernetzung, Sichtbarkeit

3. Weitere Houses (optional)

Weitere Houses (z. B. Impact, Innovation, Legacy, Relationship) können durch Ausführungsbestimmungen vorgesehen und operativ eingerichtet werden. Die Ausgestaltung bleibt flexibel, sofern Statuten und Reglemente eingehalten werden.

4. Besetzung & Wahl

1. **Leitung:** Houses werden ausschliesslich durch **Commititones (Full Members)** geleitet und besetzt.
2. **Wahl durch die Generalversammlung:** Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Commititones jene Personen, die in den Houses Einstieg nehmen.
3. **Aufnahme Commititones:** Über die Aufnahme als Commititone entscheidet ausschliesslich das **Council of Houses**.

5. Council of Houses

1. **Vorstand i.S. ZGB:** Das **Council of Houses** ist das leitende Organ des Vereins (Vorstand nach Art. 69 ZGB).
2. **Zusammensetzung:** Es setzt sich aus den Leitungen der Houses aller anerkannten Clubs zusammen.
3. **Aufgaben:** Internationale Ausrichtung, Vertretung nach aussen, Erlass von Ausführungsbestimmungen.

6. Ausführungsbestimmungen

1. **Erarbeitung:** Die Houses erarbeiten Ausführungsbestimmungen innerhalb ihrer Themenbereiche.
2. **Erlass:** Ausführungsbestimmungen werden vom **Council of Houses** erlassen und sind verbindlich.
3. **Erweiterungen:** Die Anzahl und konkrete Ausgestaltung der Houses werden durch Ausführungsbestimmungen instanziert.

7. Zusammenarbeit mit Swarms

1. Houses unterstützen Swarms in Governance-, Finanz-, Kommunikations- und allfällige weiteren Fragen zusätzlicher Houses.
2. Vorhaben in Swarms, die rechtliche/finanzielle Tragweite erlangen, werden mit den zuständigen Houses abgestimmt.

8. Abgrenzung

Houses sind keine Organe im Sinne des ZGB (mit Ausnahme des Council of Houses als Vorstand). Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und führen keine Projekte selbst durch.

Zürich, 25. Oktober 2025

Konstituierendes Protokoll der Gründungsversammlung

Verein The Commilitones Collective
DIES SABBATUM XXV. OCTOBER
AD MMXXV

1. Datum, Ort und Eröffnung

Am 25. Oktober 2025 um 12:00 trafen sich die Gründungsmitglieder im Restaurant La Scarpetta Zürich, Forchstrasse 359, 8008 Zürich, um den Verein **The Commilitones Collective** zu gründen.

Die Versammlung wurde von Christian Hitz eröffnet und geleitet.
Als Protokollführer/in wurde auch Christian Hitz bestimmt.

2. Feststellung der Anwesenden

Die folgenden Personen waren **anwesend** und erklärten ihre Bereitschaft, dem Verein als Gründungsmitglieder beizutreten:

- Güler Ali Cem
- Degiacomi Enrico
- Denti Nicolas
- Egli Joël
- Hitz Christian
- Hitz Florentin
- Nagel Jay-Leo
- Negri Raffael
- Oehninger John
- Parenti Alessandro
- Rechsteiner Filipp
- Trivella Giovanni
- Zosso Lucia

Die folgenden Personen waren **entschuldigt** und erklärten ihre Bereitschaft, dem Verein als Gründungsmitglieder beizutreten:

- Murbach Lionel
- Perkola Artan
- Said Rosch

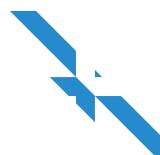
Die Versammlung war damit beschlussfähig.

3. Zweck des Vereins

Die anwesenden Gründungsmitglieder beschlossen einstimmig die Gründung des Vereins **The Commilitones Collective** gemäss den vorbereiteten Statuten. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich, Schweiz, und verfolgt den in den Statuten festgelegten Zweck.

4. Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten des Vereins **The Commilitones Collective** wurden verlesen, diskutiert und in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.



5. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschloss folgende Jahresbeiträge:

- Members of the Collective (Swarm Members): CHF Betrag, 20
- Commititones (Full Members): CHF Betrag, 200

6. Einrichtung der Houses

Die Versammlung beschloss, zur strategischen Organisation die folgenden Houses einzurichten:

- House of Governance
- House of Finance
- House of Communication

Die Houses wirken als vertikale Säulen und unterstützen alle **Swarms** des Vereins. Sie werden ausschliesslich durch **Commititones (Full Members)** geleitet und besetzt. Die Aufnahme als Commititone (Full Member) obliegt ausschliesslich dem Council of Houses.

7. Wahl des Council of Houses

In das Council of Houses wurden einstimmig gewählt:

- Ali Cem, House of Governance als Leader
- Nicolas Denti, House of Finance als Leader
- Filipp Rechsteiner, House of Communication als Leader

Es wurden keine weiteren Commititones in eine der drei Houses gewählt. Die drei gewählten stellen somit den konkordant handelnden Vorstand des Vereins.

8. Verschiedenes

Weitere Beschlüsse: Es wird beschlossen quartalsweise ein Meeting einzuberufen - um den 25. herum. Es soll den Zweck verfolgen sich mit neuen Mitglieder zu treffen und Projekte zu besprechen.

Sitzungstermine 2026 (Donnerstag-Turnus)

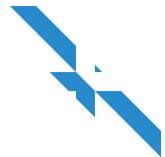
- **26. März 2026** – Frühjahrs-Sitzung (Q1)
- **25. Juni 2026** – Sommer-Sitzung (Q2)
- **24. September 2026** – Herbst-Sitzung (Q3)
- **17. Dezember 2026** – Jahresschluss-Sitzung (Q4)

9. Schluss der Versammlung

Die Gründungsversammlung wurde um 15:45 geschlossen.

Christian Hitz sammelt die Personen-Angaben der Gründungsmitglieder ein. Ein Gründungsfoto wird gemacht, die Gründungsmitglieder bestätigen hiermit die Vereinsgründung. Um auch den abwesenden Gründungsmitglieder die Gelegenheit zu geben, wird eine separate Gründungsurkunde anlässlich der Frühjahrs-Sitzung 2026 zur Unterzeichnung unterbreitet.

Zürich, 25. Oktober 2025



Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Degiacomi Enrico: _____

2. Denti Nicolas: _____

3. Egli Joël: _____

4. Güler Ali Cem: _____

5. Hitz Christian: _____

6. Hitz Florentin: _____

7. Murbach Lionel: _____

8. Nagel Jay-Leo: _____

9. Negri Raffael: _____

10. Oehninger John: _____

11. Parenti Allessandro: _____

12. Perkola Artan: _____

13. Rechsteiner Filipp: _____

14. Said Rosch: _____

15. Trivella Giovanni: _____

16. Zosso Lucia: _____

Unterschrift Versammlungsleitung und Protokollführung: _____

Mitgliederliste per 25.10.25

Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Ort	Land	Rolle
Degiacomi	Enrico	Via dal Bagn	47	7500	St. Moritz	Schweiz	
Denti*	Nicolas	Kalchtarenstrasse	7b	8912	Obfelden	Schweiz	Lead House of Finance
Egli	Joël	Gehrenstrasse	14	8810	Horgen	Schweiz	
Güler*	Ali Cem	Seestrasse	248	8700	Küschnacht	Schweiz	Lead House of Governance
Hitz	Christian	Chrummwisstrasse	30	8700	Küschnacht	Schweiz	
Hitz	Florentin	Chrummwisstrasse	30	8700	Küschnacht	Schweiz	
Murbach	Lionel	Solarstrasse	27	8404	Winterthur	Schweiz	
Nagel	Jay-Leo	Hirschgartenweg	24	8057	Zürich	Schweiz	
Negri	Raffael	Altbergstrasse	12	5452	Oberrohrdorf	Schweiz	
Oehninger	John	Schaffhauserstrasse	133	8057	Zürich	Schweiz	
Parenti	Allessandro	Etzelstrasse	84	8808	Pfäffikon	Schweiz	
Perkola	Artan	Immenhauserstrasse	5	8609	Dübendorf	Schweiz	
Rechsteiner*	Filipp	Eschenzerstrasse	19	8260	Stein am Rhein	Schweiz	Lead House of Communication
Said	Rosch	Albulastrasse	56	8048	Zürich	Schweiz	
Trivella	Giovanni	Universitätsstrasse	29	8006	Zürich	Schweiz	
Zosso	Lucia	Birchwaldstrasse	6	8409	Winterthur	Schweiz	

* Mitglied des Council of Houses